



SCHULORDNUNG

Die Schulordnung des Gymnasiums Neu Wulmstorf basiert auf der Grundlage des schuleigenen Leitbildes. Die Schulordnung dient dazu, dass alle Beteiligten am Gymnasium Neu Wulmstorf respektvoll, fair und wohlwollend miteinander umgehen und alles unterlassen, was die Würde, Gesundheit oder Gefühle anderer verletzt, den Schulfrieden stört oder anderweitig der Schulgemeinschaft schadet. Es ist besonders wichtig, dass unsere Schüler:innen Verantwortung für sich und das schulische Zusammenleben übernehmen. Dabei sind Rücksicht und Fairness wichtige Bestandteile zum Lösen von Konflikten. Rücksicht und Fairness gelten auch auf dem Schulweg, an den Bushaltestellen und im Schulbus.

1. GELTUNGSBEREICH

- Diese Schulordnung gilt für alle Beteiligten an dieser Schule (Lehrkräfte, Eltern, Schüler:innen, schulfremde Personen sowie sämtliche Kooperationspartner:innen).
- Diese Schulordnung gilt auf dem gesamten Schulgelände (d.h. Schulhöfen, Sportstätten, ...), an allen außerschulischen Veranstaltungsorten, auf sämtlichen Schulfahrten und Ausflügen für die gesamte Dauer des Unterrichts bzw. der Veranstaltung.
- Für Kooperationen mit außerschulischen Partnern gelten auf deren Gelände, neben unserer Schulordnung, unter Umständen auch die Regularien der Kooperationspartner. Gleiches gilt für außerschulische Veranstaltungsorte.

2. REGELUNGEN ZUR SCHULORDNUNG

I. Allgemeine Bestimmungen

- Den Anordnungen des gesamten schulischen Personals ist Folge zu leisten. Dies gilt insbesondere für die Weisungen der Lehrkräfte.
- Lehrkräfte, Schüler:innen sowie das gesamte schulische Personal sind dazu verpflichtet, sich über schulische Mitteilungen und/oder Veränderungen (z.B. Mails, Vertretungsplan, Regelungen) zu informieren.
- Es gelten grundsätzlich die aktuellen Notfallpläne und Brandschutzbestimmungen. Dabei sind die Aushänge im Schulgebäude zu beachten.
- Die Regelungen bei Krankheit und Abwesenheit können der Anlage 1 (siehe S. 6f) entnommen werden.

II. Haftungsausschluss

- Für von Schülerinnen/Schülern mitgebrachte (Wert-)Gegenstände haften die Schüler:innen bzw. deren Erziehungsberechtigte grundsätzlich selbst.
- Die Schule übernimmt für Gegenstände, die nicht der Schulpflichterfüllung dienen und/oder für den Unterricht tatsächlich notwendig sind, keine Haftung.
- Bei Beschädigungen und/oder Verlust wird von möglicherweise eintretenden Versicherungen in der Regel nur der Zeitwert, nicht jedoch der Wiederbeschaffungs- oder Neuwert ersetzt.
- Zur Verwahrung von Wertgegenständen (elektronische Geräte, Schmuck, ...) wird empfohlen, die Schließfächer zu nutzen. Auskünfte zu Schließfächern erteilt das Sekretariat. Für alle anderen Verwahrungsorte übernimmt die Schule keine Haftung.

III. Schulfremde Personen

Schulfremde Personen akzeptieren bei Betreten des Schulgeländes diese Schulordnung und befolgen deren Inhalte und Vorgaben. Bei Rückfragen melden sie sich unverzüglich im Sekretariat.

IV. Schulische Veranstaltungen

Bei allen schulischen Veranstaltungen (Unterricht, Distanzunterricht, Beratungsgespräche, Telefonate, ...) gilt das grundsätzliche Verbot, Bild- und/oder Tonaufnahmen ohne Einverständnis der aufgenommenen Personen zu erstellen und/oder zu verbreiten bzw. zu veröffentlichen. Es gelten die jeweils aktuellen datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

V. Aushänge/Veröffentlichungen

Aushänge und Veröffentlichungen von Plakaten und/oder sonstigen Mitteilungen (Flyer, Handzettel, Werbung, etc.) sowie deren Verteilung sind nur nach vorangegangener Genehmigung durch die Schulleitung erlaubt. Gleiches gilt für das Außenvertretungsrecht.

VI. Nutzung digitaler Endgeräte

Allgemeine Bestimmungen:

- Das Fotografieren sowie Anfertigen von Tonaufnahmen und Filmen ist auf dem gesamten Schulgelände einschließlich des Bereichs vor der Tribüne der Sporthalle untersagt. Verstöße können strafrechtlich verfolgt werden.
- Während des Unterrichts können Tablets und ggf. auch Smartphones nach Rücksprache oder Vorgabe der Lehrkraft zu unterrichtlichen Zwecken eingesetzt werden.

Für Jahrgänge 5 bis 10:

- Smartphones müssen auf dem gesamten Schulgelände (einschließlich der Außenbereiche) nicht sichtbar verwahrt und ausgeschaltet sein.
- Während der Pausen dürfen auch Tablets nicht benutzt werden. Während der großen Pausen nach der zweiten und fünften Stunde müssen sie in einer Tasche verwahrt werden oder im Raum bzw. Schließfach eingeschlossen sein.

Für Jahrgänge 11, 12 und 13:

- Die Nutzung von Smartphones und Tablets in den Pausen ist ausschließlich im ersten Obergeschoss des B-Trakts in den Räumen B101 bis B116 (nicht in den Fluren!) und zu unterrichtlichen Zwecken im Arbeitsraum der Oberstufe erlaubt.
- An allen anderen Orten ist die Nutzung nicht gestattet, und Smartphones müssen nicht sichtbar, im Flugmodus sowie lautlos geschaltet, verwahrt werden.
- Telefonieren ist ausschließlich im Oberstufenraum gestattet.

Maßnahmen bei Verstößen:

- Wird gegen diese Regelung verstoßen, kann das elektronische Gerät von einer Lehrkraft eingezogen werden. Das Gerät wird bis zum Ende des Schultags im Sekretariat verwahrt. Beim ersten Verstoß kann das Gerät am Ende des individuellen Schultages abgeholt werden.
- Bei einem weiteren Verstoß gegen diese Regelung wird das Gerät im Sekretariat verwahrt und muss von den Erziehungsberechtigten abgeholt werden.

Schulisches Personal ist von dieser Regelung ausgenommen (Führung des digitalen Klassenbuchs, Leistungsbewertung, ...).

VII. Waffen, Gegenstände und Bekleidung

- Waffen (Feuerwerkskörper, Gassprühgeräte, Messer, Munition, explosive und/oder brandfördernde Chemikalien, Waffen im Sinne des WaffG, ...) sowie waffenähnliche Gegenstände (Spielzeugwaffen, Nachbildungen von Waffen, ...) sind gem. Waffenerlass des MK vom 06.08.2014 strengstens untersagt.
- Ferner können Gegenstände und jedwede Form von Bekleidung, die potenziell den Unterricht stören und/oder den Schulfrieden gefährden, durch Lehrkräfte unmittelbar untersagt werden (z.B. rechts- oder linkspolitisch radikale Abzeichen).
- Sämtliche Fundsachen, die bis sechs Monate nach Ende des jeweiligen Halbjahres nicht beim Hausmeister bzw. im Sekretariat abgeholt werden, werden entsorgt oder gespendet.

VIII. Sauberkeit und Ordnung

- Für die Sauberkeit und Ordnung auf dem gesamten Schulgelände, in sämtlichen Schulgebäuden, Unterrichtsräumen, Toiletten und der Cafta sowie in der unmittelbaren Nachbarschaft der Schule und auf dem Schulweg sind alle Beteiligten der Schule gleichermaßen verantwortlich. Alle Beteiligten sind zur Einhaltung dieses Grundsatzes sowie zur Meldung etwaiger Zuwiderhandlungen (bei einer Lehrkraft oder im Sekretariat) verpflichtet.
- Sämtliche Räume (Fachräume, Cafta, Pausenhof, Sporthalle, Umkleide, ...) sind sauber zu hinterlassen. Eventuelle Verunreinigungen (Dreck von Schuhen, Papierreste, ...) müssen vor dem Verlassen beseitigt werden. Ebenso sind in sämtlichen Räumen vor dem Verlassen jeweils die Tafeln zu reinigen, die Stühle hochzustellen, die Fenster zu schließen, elektronische Medien auszuschalten und das Licht zu löschen.
- Mit den Einrichtungsgegenständen und der Ausstattung der Schule muss sorgsam umgegangen werden. Wer fahrlässig oder mutwillig Schuleinrichtung beschädigt, hat die Kosten für die Reparatur bzw. ihren Ersatz zu tragen.
- Klassenräume, in denen kein Unterricht bzw. keine schulischen Zusatzangebote (z.B. OGS, LemiS) stattfinden, werden abgeschlossen.
- In Freistunden dürfen sich die Schüler:innen nicht in den Fluren und Treppenhäusern aufhalten.
- Das vollständige Öffnen der Fenster ist Schülerinnen/Schülern nur unter Aufsicht einer Lehrkraft erlaubt. Das Betreten des Flachdachs ist strengstens verboten (Lebensgefahr!).
- Grenzen des Schulgeländes ergeben sich durch die Einzäunung. Die Grenze zum Schulhofbereich der Oberschule beginnt am aufgeschütteten Wall und setzt sich als gedachte Linie bis zum Hauptweg fort.
- Das gesamte Schulgelände ist kein öffentlicher Aufenthaltsraum. Deshalb ist es Schüler:innen/Schülern des Gymnasiums nicht gestattet, sich während der Schulzeit mit schulfremden Personen zu treffen. Besucher:innen der Schule melden sich beim Hausmeister oder im Sekretariat an.
- Es ist verboten, auf dem Schulgelände zu rauchen, Alkohol zu trinken und/oder andere Rauschmittel zu konsumieren.

IX. Fachräume

- Für einige Fachräume (z.B. Naturwissenschaften, Sportstätten) gelten besondere Sicherheitsbestimmungen, über welche die Schüler:innen von den jeweiligen Fachlehrer:innen zu Beginn eines jeden Schulhalbjahres belehrt werden. Die Sicherheitsbestimmungen sind zur Vermeidung von Unfällen unbedingt einzuhalten.
- Fachräume sind für Schüler:innen grundsätzlich nicht frei zugänglich und dürfen, sofern nicht anders bekannt gegeben, nur unter Aufsicht einer Lehrkraft betreten werden.

X. Verhalten vor und nach dem Unterricht und in Freistunden

- Die Eingänge zur Pausenhalle werden rechtzeitig vor dem Eintreffen der Schüler:innen geöffnet.
- Sowohl Schüler:innen als auch Lehrkräfte haben pünktlich zum Unterrichtsbeginn zu erscheinen. Sollte eine Lehrkraft fünf Minuten nach Unterrichtsbeginn nicht erschienen sein, so meldet der/die Klassen- bzw. Kurssprecher:in dies unverzüglich im Sekretariat. Die übrigen Schüler:innen verhalten sich in solchen Fällen mit Rücksicht auf andere Klassen und Kurse ruhig.
- Schüler:innen, die erst zur zweiten oder dritten Stunde Unterricht haben, halten sich in der Pausenhalle auf.
- In Freistunden verhalten sich Schüler:innen generell so, dass andere Lerngruppen nicht gestört werden. Dies wird vor allem durch die Einhaltung eines niedrigen Lärmpegels gewährleistet.
- Spiele mit hohem Verletzungsrisiko (z.B. Schneeballschlagen, Skaten, Kickboarden, Hoverboarden) sind aus Sicherheitsgründen untersagt.
- Nach Unterrichtsschluss bzw. Ende schulischer Zusatzangebote (z.B. OGS, LemiS) verlässt jede Schülerin/jeder Schüler in der Regel auf direktem Wege und unverzüglich das Schulgebäude und das Schulgelände.

XI. Pausenregelung

- Die Pausen dienen als Gelegenheit für Bewegung, um dem langen Aufenthalt in den Unterrichtsräumen entgegenzuwirken. Die Unterrichtsräume im A- und C-Trakt werden zu Pausenbeginn von den Fachlehrkräften abgeschlossen. Es wird empfohlen, dass alle Schüler:innen während der großen Pausen den Schulhof aufsuchen. Ein Aufenthalt im Bereich der Sporthallen und dem Ausgang zu den Schwimmhallen ist während der Pausen nicht gestattet.
- Während der großen Pausen (nach der 2. und 5. Stunde) sind die Schüler:innen dazu angehalten, die Unterrichtsräume sowie die Flure und Treppenhäuser im zweiten Obergeschoss zu verlassen.
- Im Erdgeschoss ist ein Aufenthalt in der Pausenhalle vor dem Forum gestattet, im ersten Obergeschoss zudem auf der Empore.
- Oberstufenschüler:innen der Klassenstufen 11 bis 13 dürfen sich während der Pausen und Freistunden im B-Trakt des ersten Obergeschosses sowie im Oberstufenraum (Jg. 13) aufhalten. Im Oberstufenarbeitsraum ist der Aufenthalt ausschließlich zum Lernen oder Arbeiten gestattet (siehe Raumnutzungsordnung).
- Das Rennen und Toben im gesamten Gebäude ist untersagt; in den Klassenräumen verhalten sich die Schüler:innen ruhig.
- Im Winter ist das Schneeballwerfen aufgrund der Verletzungsgefahr nicht gestattet.

XII. Regelungen zum Verlassen des Schulgeländes in den Pausen

- Schülerinnen und Schülern der Jahrgänge 5 bis 8 ist das Verlassen des Schulgeländes während des Schultages grundsätzlich untersagt. Ausnahmen sind schulische Veranstaltungen, die außerhalb des Schulgeländes durchgeführt werden.
- Ab einschließlich der Jahrgangsstufe 9 dürfen Schüler:innen das Schulgelände nach Zustimmung der Eltern verlassen. Schüler:innen, deren Erziehungsberechtigte dem Verlassen zustimmen, erhalten eine Karte, die der aufsichtführenden Lehrkraft beim Verlassen des Schulgeländes unaufgefordert vorgezeigt werden muss. Außerhalb des Schulgeländes besteht in den Pausen **kein Versicherungsschutz**.

XIII. Fahrradständer

Fahrräder, Roller und Krafträder dürfen nur an den dafür vorgesehenen Plätzen abgestellt und nicht auf dem Schulgelände genutzt werden.

XIV. Sportbereich

Für den Sportbereich gilt eine gesonderte Ordnung. Diese ist der Anlage 2 (siehe S. 8f) zu entnehmen.

XV. Cafta-Nutzung

Während der Mittagspause ist ein Aufenthalt in der Cafta ausschließlich zum Erwerb und Verzehr eines Mittagessens oder Snacks gestattet.

3. FEHLVERHALTEN UND PFLICHTVERLETZUNGEN

Fehlverhalten und Pflichtverletzungen sowie Verstöße gegen diese Schulordnung können schulrechtliche (vgl. §61 NSchG (Erziehungsmittel und Ordnungsmaßnahmen)) bzw. straf- und zivilrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen.

4. SCHLUSSBESTIMMUNGEN UND INKRAFTTRETEN

- Die unten aufgeführten Anlagen sind Bestandteil dieser Schulordnung.
- Sollten einzelne Bestimmungen dieser Schulordnung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt davon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen der Schulordnung unberücksichtigt. Das Gymnasium Neu Wulmstorf verpflichtet sich, anstelle der unwirksamen Bestimmungen eine für diese Bestimmung möglichst nahekommende wirksame Regelung zu treffen (Salvatorische Klausel).
- Inkrafttreten und befristete Gültigkeit mit Beschlussfassung der Gesamtkonferenz vom 09.12.24.



Anlage 1: Regelungen bei Krankheit und Abwesenheit

Das Niedersächsische Schulgesetz legt fest, dass jede Schülerin und jeder Schüler verpflichtet ist, regelmäßig am Unterricht teilzunehmen. Für den Fall, dass Unterricht versäumt wird, gelten an unserer Schule folgende Regelungen:

JAHRGÄNGE 5-11

Krankmeldung und Entschuldigung

Kann eine Schülerin/ein Schüler aus gesundheitlichen Gründen nicht am Unterricht teilnehmen, benachrichtigen die Erziehungsberechtigten **am selben Tag vor Unterrichtsbeginn** die Klassenlehrkräfte. Die Krankmeldung erfolgt **per Mail über den Elternaccount bei IServ**. Gilt die Benachrichtigung nicht gleich für mehrere Tage, muss an jedem Krankheitstag erneut die Klassenlehrkraft informiert werden. Per Mail krankgemeldete Kinder gelten als entschuldigt.

Krankmeldung während der Unterrichtszeit

Fühlt sich eine Schülerin/ein Schüler im Laufe der Unterrichtszeit nicht mehr in der Lage, am Unterricht teilzunehmen, so spricht sie/er die betreffende Lehrkraft an und begibt sich in das Sekretariat. Die Erziehungsberechtigten werden informiert und entscheiden, ob sie/er nach Hause entlassen wird. **Ohne Abmeldung im Sekretariat gilt das Fehlen im Unterricht als unentschuldigt.**

Antrag auf Unterrichtsbefreiung/Beurlaubung

Ist abzusehen, dass eine Schülerin/ein Schüler an einem bestimmten Tag nicht am Unterricht teilnehmen kann (z.B. wegen einer gesundheitlichen Untersuchung), so ist die Klassenlehrkraft rechtzeitig vorher schriftlich (per Mail) zu informieren.

Anträge auf Unterrichtsbefreiung sind rechtzeitig vor dem jeweiligen Anlass zu stellen. Über die Befreiung von einzelnen Stunden und bei einzelnen Tagen entscheidet die Klassenlehrkraft; bei mehrtägigen Beurlaubungen und Tagen, die an die Ferien anschließen, ist der **begründete Antrag** formlos beim Schulleiter einzureichen.

JAHRGÄNGE 12/13

Die Schüler:innen der Qualifikationsphase nutzen das im entsprechenden Jahrgangsordner (IServ) hinterlegte Entschuldigungs- bzw. Beurlaubungsformular (s. Schreiben des Oberstufenkoordinators).

Für minderjährige Schüler:innen, die sich im Laufe eines Schultages nicht mehr in der Lage fühlen, am Unterricht teilzunehmen, gelten die o.g. Regelungen der Jahrgänge 5-11. Volljährige Schüler:innen der Qualifikationsphase melden sich im Sekretariat ab.

Fehlen bei Klassenarbeiten/Klausuren

Sekundarstufe I: Jahrgänge 5-10

Es gilt das o.g. Vorgehen bei Krankmeldung und Entschuldigung. Wird eine Klassenarbeit versäumt, sollte diese zeitnah nachgeholt werden. Die Fachlehrkraft informiert die jeweilige Schülerin/den jeweiligen Schüler über den Termin. In regelmäßigen Abständen findet freitags im Anschluss an die 6. Stunde ein zentraler Nachschreibtermin statt (Beginn: 13.40 Uhr in Raum B113/116), der als verpflichtend gilt, wenn die Lehrkraft den Schülerinnen und Schülern diesen als Nachschreibtermin kommuniziert. Sollte dieser aus gesundheitlichen Gründen ebenfalls nicht wahrgenommen werden können, informieren die Erziehungsberechtigten **vor Beginn der 7. Stunde (13.40 Uhr) die jeweilige Fachlehrkraft** (per Mail). Geschieht dies nicht, wird die Klassenarbeit in der Regel mit der Note „ungenügend“ bewertet.

Sekundarstufe II: Jahrgang 11

Bei krankheitsbedingtem Fehlen an Tagen, an denen eine Klausur geschrieben wird, ist **sowohl die Klassen- als auch die Fachlehrkraft vor Unterrichtsbeginn per Mail** zu informieren. Zudem muss eine **ärztliche Krankschreibung** für den entsprechenden Tag vorgelegt werden. Diese ist am Tag der Rückkehr in die Schule der Klassenlehrkraft vorzuzeigen. Bei Nichtvorlage einer ärztlichen Krankschreibung für den entsprechenden Fehltag wird die Klausur mit 00 Punkten bewertet. Ein Nachschreiben ist in diesem Fall nicht möglich. Wird eine Klausur entschuldigt versäumt, entscheidet die Fachlehrkraft, wann diese nachzuholen ist. Als offizielle Nachschreibtermine kommen, neben den Terminen freitags in der 7./8. Stunde (s.o., Sek. I), auch die Termine der Qualifikationsphase am Samstag in Frage (s.u.). Daher sind auch diese als Schultermine freizuhalten. Die konkreten Termine finden sich im Kalender auf IServ. Wird ein Nachschreibtermin aus gesundheitlichen Gründen versäumt, gilt auch hier die Pflicht zur Vorlage einer ärztlichen Krankschreibung.

Sekundarstufe II: Qualifikationsphase

Erkrankt eine Schülerin/ein Schüler an einem Tag, an dem eine Klausur angesetzt ist, ist sie bzw. er angehalten, **vor Unterrichtsbeginn sowohl die Tutorin bzw. den Tutor als auch die Fachlehrkraft per Mail** zu benachrichtigen. Für aus Krankheitsgründen versäumte Klausuren existiert ein gesondertes Formular. Dieses findet sich im jeweiligen Jahrgangsordner auf IServ. In jedem Fall muss dem Entschuldigungsformular eine **ärztliche Krankschreibung** beigelegt werden. Wird keine Krankschreibung vorgelegt, gilt dies als unentschuldigtes Fehlen und die Klausur wird mit 00 Punkten bewertet. Ein Nachschreiben ist in diesem Fall nicht möglich.

Wird eine Klausur entschuldigt versäumt, wird sie zum Zeitpunkt des offiziellen Nachschreibtermins nachgeholt. Die Nachschreibtermine sind dem Klausurplan (auf IServ) zu entnehmen und gelten für jede Schülerin/jeden Schüler als verpflichtende Schultermine (Beginn: 8:00 Uhr in Raum B113/116), die nicht mit anderen Terminen belegt werden dürfen.

Sollten mehrere Klausuren nachzuschreiben sein, sind die weiteren Nachschreibtermine mit dem zuständigen Oberstufenkoordinator abzustimmen. Allen Ausnahmen zu den oben aufgeführten Regeln muss der zuständige Oberstufenkoordinator zustimmen.

Anlage 2: Schulordnung - Sportbereich

I. Vor dem Sportunterricht

- Die Schüler:innen warten vor dem Sportunterricht im Forum auf die Lehrkraft und gehen dann gemeinsam in den jeweiligen Sportbereich.
- Die Schüler:innen betreten nach dem Umziehen die Hallen/das Schwimmbad erst bei Anwesenheit der Lehrkraft.
- Für den Sport-/Schwimmunterricht sollten immer ausreichend Wasser (keine Limonaden/Energydrinks) mitgebracht und vor dem Eingang der Halle gelagert werden. Das Trinken und Essen ist innerhalb der Sport-/Schwimmhalle nicht erlaubt.
- Wertsachen sollten nicht in den Kabinen liegen gelassen werden. Eine entsprechende Methode zur Verwahrung von z.B. Handys/Tablets findet in Absprache mit der Sportlehrkraft statt.

II. Sportkleidung/Sicherheit im Unterricht

- Die Teilnahme am Sportunterricht ist nur in funktionaler Sportkleidung möglich. Dazu zählen Sportschuhe (Hallen- und Outdoor-/keine Straßenschuhe), Sporthosen (lang/kurz) und Sportoberteile (T-Shirt, Funktionsshirt, ggf. Sweatshirt/Trainingsjacke). Kleidungsstücke wie z.B. Kopfbedeckungen und weite Sportanzüge dürfen die Sicherheit nicht beeinträchtigen.
- Die Teilnahme am Schwimmunterricht ist ebenfalls nur in geeigneter Sportkleidung möglich. Hier sind entsprechend Badehosen für die Jungen und Badeanzüge oder Schwimmbikinis für die Mädchen, Badelatschen, evtl. Schwimmbrille und Duschutensilien mitzuführen. Kleidungsstücke wie z.B. Ganzkörper-Schwimmbekleidungen dürfen die Sicherheit nicht beeinträchtigen. Passive Schüler:innen tragen eine kurze Hose, ein T-Shirt und Badelatschen.
- Schüler:innen mit längeren Haaren binden diese zusammen.
- Jeglicher Schmuck, Uhren und Armbänder müssen aus Sicherheitsgründen vor dem Sportunterricht abgelegt werden (Verletzungsgefahr!). Dies gilt auch für Ohrringe und gepiercte Schmuckstücke (Abkleben mit Tape ist möglich!).
- Bei Bedarf wird das Tragen von Sportbrillen zur Verringerung des Verletzungsrisikos und aus Versicherungsgründen empfohlen.
- Für den Schwimmunterricht ist ein Nachweis über die Schwimmfähigkeit (i.d.R. Bronze-Abzeichen) bei der Sportlehrkraft vorzuzeigen. Sollte ein entsprechendes Dokument fehlen, ist eine aktive Teilnahme im tiefen Schwimmbecken aus Sicherheitsgründen nicht möglich.

III. Befreiung/Entschuldigung/Attest

- Die Teilnahme am Sportunterricht ist verpflichtend. Es gilt immer Anwesenheitspflicht!
- Sollten gegebenenfalls Krankheiten vorhanden sein, die den Sportunterricht beeinträchtigen könnten, muss die Sportlehrkraft über diese informiert werden. Hierzu zählen z.B. Allergien, Asthma, Epilepsie, Diabetes, Herzfehler, übertragbare Infektionskrankheiten (auch Hautkrankheiten), aber auch Sportverletzungen, die längere Zeit andauern.
- Sollten Schüler:innen trotz Anwesenheit in der Schule aus gesundheitlichen Gründen nicht am Sportunterricht teilnehmen können, muss hierfür eine gesonderte Entschuldigung bei der Sportlehrkraft zur betroffenen Stunde oder aber spätestens nach einer Woche abgegeben werden. Das Entschuldigungsschreiben (z.B. über den Schulplaner) sollte Datum, Dauer der Gültigkeit, Begründung und Unterschrift der Erziehungsberechtigten aufweisen und zu Beginn der Stunde vorgelegt werden.
- Ab einem Sportausfall von vier Wochen muss ein ärztliches Attest vorgelegt werden.



- Die Teilnahme an Sportveranstaltungen (Jahrgangsturniere oder Sportfeste) ist für alle Schüler:innen verpflichtend. Ein Attest befreit nur von der aktiven Teilnahme der Veranstaltung.

IV. Nach dem Sportunterricht

- Erst nach Beendigung des Unterrichts durch die Sportlehrkraft dürfen Schüler:innen den Sportbereich (Sporthalle/Schwimmbhalle/Sportplatz) verlassen.
- Für den Sportunterricht gilt in der 5./6. Stunde eine alternative Pausenregelung: Der Unterricht wird nicht durch die große Pause unterbrochen, sondern vorzeitig um 13:10 Uhr beendet und somit trotzdem eine 90-minütige Unterrichtszeit gewährleistet. In Absprache mit der Cafeteria können die betroffenen Schüler:innen um 13:10 Uhr ihre Mahlzeit zu sich nehmen.
- Die Umkleidekabinen (inklusive Duschen und Toiletten) werden sauber und ordentlich hinterlassen. Dabei wird darauf geachtet, dass keine Gegenstände oder Kleidung in der Kabine zurückgelassen werden.